## Stimmrechtsbeschwerde

Der Beschwerdeführer hat im Vorverfahren der Bezirksgemeinde die von ihm erkannten Fehler nicht sofort gerügt, um die Abstimmung zu verhindern. Spätestens an der Bezirksgemeinde hätte er einen Rückweisungsantrag stellen müssen, um eine Abstimmung in der Sache zu verhindern. Damit hat er sein Recht verwirkt, Stimmrechtsbeschwerde nach Art. 52 VerwVG zu erheben.

I.

1. Am 7. Mai 2017 fand die Bezirksgemeinde des Bezirks X. statt. Dabei stand das Traktandum 4 "Antrag von A. betreffend Entschädigung an die Bezirksschützen" zur Abstimmung, welches in der Broschüre "Jahresrechnung und Bericht der Bezirksverwaltung X. für das Jahr 2016" wie folgt aufgeführt worden ist:

## "Antrag

An die Aufwendungen für den Unterhalt und Sanierungen der Schiessanlage Y. vergütet der Bezirk den Bezirksschützen X. maximal 10% der anfallenden Kosten. Die eingesparten Mittel sind für andere Zwecke der öffentlichen Hand zu verwenden, z.B. für die Wasserversorgung (...).

## Stellungnahme des Bezirksrates

Eine Annahme des Antrages würde zu einer massiven Kürzung der Geldmittel an die Schützen führen, was längerfristig das Aus für die Schiessanlage Y. bedeuten könnte. Die Schützen wären gezwungen ihre persönlichen Beiträge an den Verein zu erhöhen, die Kosten zu senken oder nach zusätzlichen Kostenträgern zu suchen. Bezüglich zusätzlichen Kostenträgern steht der Bezirksrat seit längerer Zeit in Verhandlung mit dem Gemeinderat Z. Den Schützen [der Gemeinde Z.] wird angeboten ihren Sport in X. auszuüben. Die Verhandlungen haben bis dato noch zu keinem greifbaren Resultat geführt. Als gesetzliche Auflage obliegt dem Bezirk, den Pflichtschützen das Feldschiessen und das Obligatorische zu ermöglichen."

Die Bezirksgemeinde stimmte dem Antrag von A. mit 63 zu 44 Stimmen zu.

2. Gegen diesen Beschluss der Bezirksgemeinde X. reichte B. am 9. Mai 2017 bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Stimmrechtsbeschwerde ein.

Dabei führte er aus, dass anlässlich der Bezirksgemeinde der regierende Hauptmann C. darauf hingewiesen habe, ab 2026 [recte: 2016] sei mit Kosten von Fr. 425'000.00 zu rechnen, diese erstmals an der Bezirksgemeinde genannte Zahl jedoch weder begründet noch klar definiert habe, welche Kosten damit gemeint seien. Das Stimmvolk sei im Glauben gelassen worden, dass der Bezirk ab 2026 [recte: 2016] Kosten von Fr. 425'000.00 zu tragen habe. Der Entscheid der Bezirksgemeinde sei durch den regierenden Hauptmann auf unzulässige Art und Weise beeinflusst worden. Der genannte Betrag von Fr. 425'000.00 sei qualifiziert falsch, v.a. aber unbelegt und äusserst hypothetisch. Auf entsprechende Voten von ihm und D. habe der Gemeindeführer nicht reagiert. Mit der Annahme des Antrags von A. werde sich der Bezirk nicht mehr an die

Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst und an das Militärgesetz halten können, wodurch indirekt übergeordnetes Recht verletzt worden sei.

3. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid vom 29. August 2017 (Nr. 853) die Stimmrechtsbeschwerde ab, soweit sie auf diese eintrat.

Ihren Entscheid begründete sie im Wesentlichen dahingehend, es stehe nicht fest, dass B. oder eine andere Person an der Bezirksgemeinde den vom Gemeindeführer genannten Betrag kritisiert bzw. die Erläuterung solcher Zahlen gefordert habe. Um abzuklären, ob der Beschwerdeführer oder ein Dritter vor der Abstimmung zum Ausdruck gegeben habe, die Zahl von Fr. 425'000.00 sei falsch oder nicht nachvollziehbar, müssten an sich weitere Abklärungen vorgenommen werden. Darauf könne indessen verzichtet werden. Denn auch wenn diese Frage bejaht würde und auf die Beschwerde eingetreten werden könnte, sei die Beschwerde abzuweisen, zumal weder falsche oder irreführende Informationen verbreitet noch ein rechtswidriger Beschluss durch die Bezirksgemeinde gefasst worden sei.

4. Gegen den Entscheid der Standeskommission Appenzell I.Rh. erhob der Rechtsvertreter von B. (folgend: Beschwerdeführer) am 9. Oktober 2017 Beschwerde und beantragte, der Entscheid der Standeskommission sei aufzuheben, die Stimmrechtsbeschwerde sei zu schützen und der Beschluss der Bezirksgemeinde X. sei wegen Rechtswidrigkeit und Verfahrensmängeln aufzuheben.

(...)

9. Dem Verfahrensantrag des Beschwerdeführers auf mündliche Verhandlung wurde nachgekommen. Sie fand am 16. Januar 2018 statt, woran der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter sowie E. für den Bezirksrat X. teilnahmen.

(...)

III.

1.

- 1.1. Beschlüsse von Versammlungen der Bezirksgemeinden können mit Stimmrechtsbeschwerde bei der Standeskommission angefochten werden (Art. 52 Abs. 1 VerwVG). Als Beschwerdegründe gelten Rechtsverletzungen und Verfahrensmängel, die von entscheidendem Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gewesen sind oder gewesen sein könnten (Art. 52 Abs. 2 VerwVG). Rechtsverletzungen und Verfahrensverletzungen im Sinne von Abs. 2 müssen unverzüglich gerügt werden, ansonsten das Beschwerderecht verwirkt ist (Art. 52 Abs. 3 VerwVG).
- 1.2. Die Pflicht zur sofortigen Rüge dient der Verfahrensökonomie. Dies hat im Bereich der politischen Rechte ein besonderes Gewicht, da der Stimmkörper vor unnötigen Abstimmungen möglichst verschont werden soll. Die Praxis, dass Verfahrensfehler sofort zu rügen sind, liegt auch im Interesse der Stimmberechtigten, ist doch die nachträgliche Infragestellung einer Abstimmung dem Souveränitätscharakter der Volksentscheidung eher nachteilig. Die Glaubwürdigkeit demokratischer Verfahren ist vor einem taktischen Be-

schwerdeverhalten der Stimmbürger zu schützen (vgl. Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N 291, 2707).

Die Botschaft zu Art. 52 VerwVG (vgl. Landsgemeindemandat 2000, S. 23 f.) verweist auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, nach welcher Einwände gegen vorbereitende Handlungen einer Abstimmung sofort bzw. im frühest möglichen Zeitpunkt bei der für die Abstimmung verantwortlichen Behörde oder beim Gemeindeführer vorgebracht werden müssen, damit der Mangel noch vor der Abstimmung behoben werden kann und diese nicht wiederholt werden muss. Bei Versammlungen ist eine diesbezügliche Rüge vor Schluss der Versammlung anzubringen. Unterlässt dies der Stimmberechtigte, obwohl nach den Umständen ein sofortiges Handeln geboten und zumutbar war, so verwirkt er das Recht, den Wahl- oder Abstimmungsakt anzufechten. Es wäre nämlich mit dem Prinzip von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV nicht vereinbar, wenn ein Mangel vorerst widerspruchslos hingenommen wird und hinterher die Abstimmung, soweit deren Ergebnis nicht den Erwartungen entspricht, wegen eben dieses Mangels angefochten würdC. Entscheidend ist aber, dass die Verwirkung nur für solche Mängel gilt, deren sofortige Geltendmachung auch zumutbar erscheint. Ein sofortiges Handeln ist normalerweise durchaus zumutbar (vgl. BGE 110 la 176 E. 2a; BGE 118 la 415 E. 2ab; Urteil 1C\_537/2012 vom 25. Januar 2013 E. 2.3; Urteil 1C\_146/2014 vom 28. Mai 2014 E. 3.3; Urteil 1C\_582/2016 vom 5. Juli 2017 E. 2.4).

Als Verfahrensmängel gelten Verletzungen formeller Vorschriften, d.h. Regeln, die sich auf das Zustandekommen des Gemeindeversammlungsbeschlusses beziehen und damit die fehlerfreie Willensbildung der Stimmberechtigten betreffen. Es handelt sich insbesondere um Fehler im Abstimmungsmodus, im Stimmmaterial und in amtlichen Botschaften sowie unzulässige behördliche Beeinflussungsversuche (vgl. Hangartner/Kley, a.a.O., N 292; Urteil 1C\_582/2016 vom 5. Juli 2017 E. 3.2).

1.3. Der Beschwerdeführer machte mit seiner Stimmrechtsbeschwerde Verfahrensmängel geltend, zumal er die vom Bezirksrat im Vorfeld und an der Bezirksgemeinde erfolgten Informationen bemängelt.

Die Vorinstanz liess offen, ob der Beschwerdeführer das Stimmrechtsbeschwerderecht soweit verwirkt habe, indem er diese behaupteten Mängel nicht bereits im Vorfeld bzw. an der Bezirksgemeinde rügte.

Im Folgenden ist vorerst von Amtes wegen zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen bei der Vorinstanz gegeben waren. Hätte der Beschwerdeführer bereits früher handeln können und müssen, würde sich die mit Stimmrechtsbeschwerde erhobenen Rügen als verspätet erweisen und die Beschwerde wäre abzuweisen (vgl. Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Auflage, 2014, Vorbem. zu §§ 19-28a N 57 f.).

2.

2.1. Der Beschwerdeführer konnte sich ab Kenntnisnahme der Broschüre "Jahresrechnung und Bericht der Bezirksverwaltung X. für das Jahr 2016" mit dem Antrag von A., an die Aufwendungen für den Unterhalt und Sanierungen der Schiessanlage Y. habe der Bezirk den Bezirksschützen X. maximal 10% der anfallenden Kosten zu vergüten, ausei-

nandersetzen. Ab diesem Zeitpunkt wusste er, dass die Unterhalts- und Sanierungskosten der Schiessanlage, welche unter Traktandum 4 der Jahresrechnung nicht beziffert wurden, Berechnungsgrundlage des 10%-Anteils und somit für die Abstimmung dieses Traktandums entscheidend sein würden. Der Beschwerdeführer hätte als Vizepräsident der Bezirksschützen X. zu diesem Zeitpunkt bereits die Möglichkeit gehabt, die Kosten, welche zur Erfüllung der gesetzlich verlangten ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen anfallen - allenfalls zusammen mit seinen Vorstandskollegen - aufzuarbeiten und den Stimmbürgern an der Orientierungsversammlung vom 20. April 2017 vorzustellen.

- 2.2. Auch hätte sich der Beschwerdeführer ab Kenntnisnahme der Broschüre "Jahresrechnung und Bericht der Bezirksverwaltung X. für das Jahr 2016" mit der Stellungnahme des Bezirksrats zu diesem Antrag auseinandersetzen können. Er hätte die vom Bezirksrat erwähnten Auswirkungen einer Annahme des Antrages aufzeigen können: So hätte er die Verletzung von Bundesrecht, u.a. des Militärgesetzes, welche seiner Ansicht nach durch die mögliche Schliessung der Schiessanlage entstehen würde, und die von ihm behauptete mangelnde Information durch den Bezirksrat vorbringen müssen. Als fachkundiges Vorstandsmitglied des Schützenvereins X. hätte er die aus seiner Sicht richtige und notwendige Information der Stimmberechtigten auch selber vornehmen oder zumindest vom Bezirksrat einfordern können.
- 2.3. Die Einwendungen des Beschwerdeführers, der Bezirksrat X. habe in tatsachenwidriger Weise ausgeführt, dem Bezirk obliege als gesetzliche Auflage lediglich, den Pflichtschützen das Feldschiessen und das Obligatorische zu ermöglichen, was objektiv falsch sei und er habe die bundesrechtlichen Verpflichtungen des Bezirks im Bereich des ausserdienstlichen Schiesswesens und der Altlastensanierung nicht korrekt dargelegt, hätten jedenfalls direkt nach Erhalt der Broschüre "Jahresrechnung und Bericht der Bezirksverwaltung X. für das Jahr 2016" vorgebracht werden müssen, indem er beim Bezirksrat eine Richtigstellung oder aber die Nichtbehandlung des Antrags an der Bezirksgemeinde hätte verlangen müssen. Dass er dies getan hat oder dies für ihn nicht zumutbar gewesen wäre, bringt der Beschwerdeführer nicht vor.

Bereits zu diesem Zeitpunkt wäre es dem Beschwerdeführer jedenfalls bezüglich des von ihm geltend gemachten Verstosses gegen Bundesrecht (Art. 133 Militärgesetz, Art. 4 Schiessverordnung, Art. 7 der Schiessanlagen-Verordnung sowie Art. 32c ff. USG) möglich und zumutbar gewesen, gegen die vorbereitenden Handlungen des Bezirksrats vorzugehen und seine Rügen anzubringen.

3.

3.1. Anlässlich der Orientierungsversammlung vom 20. April 2017, auf welche in der Broschüre "Jahresrechnung und Bericht der Bezirksverwaltung X. für das Jahr 2016" hingewiesen worden ist, stellte der Bezirksrat den Antrag von A. zur Kürzung von Entschädigungen an die Bezirksschützen vor. F. gab für den Bezirksrat bekannt, dass die Bezirksschützen in den vergangenen Jahren durchschnittlich mit zirka Fr. 15'000.00 pro Jahr durch den Bezirk unterstützt worden seien. Bis ins Jahr 2026 würden Aufwendungen von zirka Fr. 395'000.00 ohne Baurechtszinsen entstehen, wovon der Bezirk Fr. 195'000.00 bzw. zirka Fr. 18'000.00 bis Fr. 20'000.00 pro Jahr zu tragen habe. Bei Annahme des Antrags von A. hätte der Bezirk noch einen Anteil von Fr. 1'800.00 bis Fr. 2'000.00 pro Jahr bzw. inkl. Baurechtszins von Fr. 2'600.00 pro Jahr einen Anteil

von Fr. 4'400.00 bis Fr. 4'600.00 pro Jahr zu finanzieren. F. habe zu bedenken gegeben, eine Annahme würde zu einer massiven Kürzung der Geldmittel an die Schützen führen, was längerfristig das Aus für die Schiessanlage Y. bedeuten könnte. Als gesetzliche Auflage obliege dem Bezirk, den Pflichtschützen das Feldschiessen und das Obligatorische zu ermöglichen. Ebenfalls wurde über Kostensenkungsmassnahmen bzw. zusätzliche Kostenträger sowie die Pflicht der Gemeinden zugunsten der Schiessvereine informiert. Den Akten ist einzig zu entnehmen, dass ausser dem Antragsteller A. ein Schütze das Wort ergriff, wonach es ihnen bewusst sei, dass sie in Zukunft mehr bezahlen müssten.

- 3.2. Der Beschwerdeführer bringt vor, der Bezirksrat habe an der Orientierungsversammlung vom 20. April 2017 die verschiedenen Zahlen, welche dieser von den Bezirksschützen erhalten hätte, vermischt und insbesondere nicht zwischen gebundenen und nicht gebundenen Ausgaben sowie den Aufwendungen für die Altlastensanierung unterschieden. Diese Einwendung hätte der Beschwerdeführer jedoch bereits an oder jedenfalls unmittelbar nach dieser Orientierungsversammlung vorbringen müssen. So hätte er bereits aufzeigen können, dass die von den Bezirksschützen dem Bezirksrat eingereichten Unterlagen auf Schätzungen und Annahmen beruht hätten und diese nicht für eine Abstimmungsvorlage, sondern als Kostenprognose für weitere Verhandlungen mit dem Bezirksrat bestimmt gewesen seien. Zu jenem Zeitpunkt hätte der Beschwerdeführer vom Bezirksrat verlangen müssen, dass dieser selbst die voraussichtlichen Kosten für das Schiesswesen aufgrund von Kostenschätzungen oder Kostenvoranschlägen von Fachleuten ermitteln und nach gebundenen und nicht gebundenen Ausgaben aufschlüsseln müsse, andernfalls eine Fehlinformation an die Stimmberechtigten vorliegen würde und die Bezirksgemeinde keinen sachgerechten Entscheid fällen könnte. Mit seiner Behauptung, der Bezirksrat habe die Zahl von Fr. 425'000.00 erstmals an der Bezirksgemeinde genannt, verkennt der Beschwerdeführer überdies, dass der Bezirksrat bereits an der Orientierungsversammlung diese Zahl im Ergebnis erläutert hatte, nämlich dass bis ins Jahr 2026 Aufwendungen von Fr. 421'000.00 (Fr. 395'000.00 zuzüglich Baurechtszinsen von Fr. 26'000.00) bzw. der vom Bezirk zu tragende Anteil von Fr. 220'000.00 (Fr. 195'000.00 zuzüglich Baurechtszinsen von Fr. 26'000.00) anfallen würden.
- 3.3. Der Beschwerdeführer hätte folglich spätestens nach der Orientierungsversammlung beim Bezirksrat die genaue Untersuchung der Kosten des Schiesswesens verlangen müssen. Auch hätte er nochmals die Möglichkeit gehabt, die behauptete Verletzung von Bundesrecht vorzubringen und die Nichtbehandlung des Antrags an der Bezirksgemeinde verlangen müssen. Dass er dies getan hat oder dies für ihn nicht zumutbar gewesen wäre, bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Bereits zu diesem Zeitpunkt hat der Beschwerdeführer somit bezüglich seiner Einwendungen, das Stimmvolk sei betreffend der Kosten falsch informiert worden und diesem sei dadurch eine korrekte Willensbildung verunmöglicht worden, sein Recht auf Stimmrechtsbeschwerde verwirkt.
- 3.4. Selbst wenn argumentiert würde, dem Beschwerdeführer wären unmittelbar nach der Orientierungsversammlung das Vorbringen der Einwände nicht zumutbar gewesen, so unterliess er es auch, bei den folgenden vorbereitenden Handlungen des Bezirksrats im Hinblick auf die Bezirksgemeinde die entsprechenden Mängel geltend zu machen.

- 4.
- 4.1. Am 1. Mai 2017 fand eine Besprechung zwischen einer Delegation der Schützen, unter anderem auch dem Beschwerdeführer, und G., regierender Hauptmann, sowie F., stillstehender Hauptmann des Bezirks X. statt. An dieser Besprechung äusserten sich die Schützen dahingehend, als dass die Berichterstattung im Volksfreund zur Orientierungsversammlung bedenklich ausgefallen sei. Der Bezirksrat erwiderte, es stehe den Schützen frei, direkt beim Medienhaus zu intervenieren. Die Schützen teilten ihre Meinung mit, an der Orientierungsversammlung seien seitens des Bezirksrats ungenaue oder sogar falsche Zahlen präsentiert worden, so hätten die Kosten für die Altlastensanierung von Fr. 50'000.00 nicht in die Berechnung für den Aufwand zugunsten der Schützen miteinbezogen werden dürfen. Der Bezirksrat erwiderte, er sehe dies nicht so. Die Schützen gaben zudem diverse Wünsche bezüglich Kommentar an der Bezirksgemeinde zum Antrag von A. an. Der Bezirksrat bzw. der regierende Hauptmann seinerseits teilte mit, er bemühe sich um eine korrekte und objektive Berichterstattung. Es stehe den Schützen frei, für ihre Sache zu werben.
- 4.2. Nach dieser Besprechung mit dem Bezirksrat musste der Beschwerdeführer damit rechnen, dass sich der Bezirksrat im Vorfeld der Bezirksgemeine nicht mehr weiter zum Antrag von A. äussern würde. Der Beschwerdeführer behauptet jedoch nicht, er habe vom Bezirksrat anlässlich dieser Besprechung eine Berichtigung der von ihm gerügten falschen Zahlen im Vorfeld der Bezirksgemeinde zuhanden der Stimmberechtigten verlangt.

Auch unterliess es der Beschwerdeführer, selbst oder zusammen mit seinen Vorstandskollegen - trotz Hinweis des Bezirksrats - für das Anliegen der Schützen zu werben oder aber vom Volksfreund eine Richtigstellung zu verlangen. Der Antragsteller A. hingegen reichte dem Volksfreund einen Leserbrief, publiziert am 4. Mai 2017, ein: So sei anlässlich der Orientierungsversammlung des Bezirksrates X. am 20. April 2017 ausführlich über seinen Antrag wegen den Vergütungen an das Schützenwesen diskutiert worden. Leider seien die richtigen Zahlen, die auf der Leinwand dargestellt worden seien, von der anwesenden Presse in der Zeitung nicht wiedergegeben worden. Fakt sei, dass die Schützen bis zum Jahr 2026 Mittel in der Höhe von Fr. 395'000.00 fordern würden. Das seien Fr. 40'000.00 pro Jahr. Für ihre arg strapazierte Bezirksrechnung sei das nicht verkraftbar. Auch auf diesen Leserbrief hin erfolgte von Seiten des Beschwerdeführers keine Reaktion.

4.3. Indem der Beschwerdeführer nichts weiter unternommen hat, um den Stimmberechtigten seine bzw. die Sichtweise der Schützen zu präsentieren, und sich wiederum nicht beim Bezirksrat gegen die anstehende Abstimmung des Antrags zur Wehr setzte, was ihm möglich und zumutbar gewesen wäre, hat er seinen Rechtsschutz in Bezug auf die Stimmrechtsbeschwerde nach dieser Aussprache mit dem Bezirksrat verwirkt.

5.

5.1. Wer schliesslich an der Bezirksgemeinde vom 7. Mai 2017 was genau sagte, ist nicht restlos klar. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, den Stimmberechtigten seine bzw. die Sichtweise der Schützen mit einem Votum gegen den Antrag von A. dargelegt zu haben. Er behauptet hingegen, die Gegner des Antrags von A. hätten gerügt, dass die vom Bezirksrat präsentierten Zahlen nicht stimmten, dass zwischen Betrieb und Unter-

halt der Schiessanlage unterschieden werden müsse und dass ein erheblicher Teil der Kosten für das Schiesswesen ausser Dienst und die Altlastensanierung gebunden sei. Widersprochen worden sei insbesondere der tatsachenwidrigen Behauptung des Bezirksrats, ab 2016 sei mit Kosten von Fr. 425'000.00 zu rechnen. Auch der Beschwerdeführer habe diesen Betrag an der Versammlung als qualifiziert falsch, unbelegt und äusserst hypothetisch gerügt. Auch habe er darauf hingewiesen, eine Kostenprognose könne im heutigen Zeitpunkt nicht seriös beurteilt werden und es lägen keine Unterlagen dazu vor. Zu diesen behaupteten Aussagen stehen die vom Beschwerdeführer unbestritten gebliebene Aussage gemäss Protokollauszug der Bezirksgemeinde vom 7. Mai 2017, er sei der Meinung, dass der Hauptmann die Korrekturen der Zahlen nach der Sitzung vom 1. Mai 2017 richtig erklärt habe, in Widerspruch.

- 5.2. Dem Beschwerdeführer als Vizepräsident des Schützenvereins X. und somit als Fachkundigem war es zumutbar, die vom Bezirksrat genannten Zahlen zu kommentieren und nicht nur zu behaupten, diese würden nicht stimmen. Entgegen seiner Auffassung hätte der Beschwerdeführer selbst an der Bezirksgemeinde die behauptete Rechtsund/oder Verfahrensverletzung rügen und dem Gemeindeleiter einen Rückweisungsantrag stellen oder zumindest zum Ausdruck bringen müssen, dass er aufgrund der falschen Zahlenangaben nicht wolle, dass über den Antrag von A. abgestimmt werde. Ein solcher Ordnungsantrag der Rückweisung, der in Art. 11 der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen (VLGV; GS 160.410) geregelt ist, ist einem Stimmbürger in Appenzell I.Rh. nicht völlig fremd, zumal noch an der Landsgemeinde 2015 ein solcher bezüglich Hallenbad vom Stimmvolk angenommen wurde. Der Beschwerdeführer selbst bestreitet nicht, dass es ihm ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre, einen solchen Rückweisungsantrag oder zumindest einen Antrag um Nichtabstimmung zu stellen. Auch dass er einen solchen Antrag gestellt hätte, behauptet der Beschwerdeführer nicht bzw. eine solche Behauptung wäre im Übrigen auch nicht glaubhaft: In einem solchen Fall wären aus dem Abstimmungsring wohl Unterstützungsrufe erfolgt bzw. hätte die anwesende Presse dies in ihrer Berichterstattung vom 8. Mai 2017 über die Bezirksgemeinde aufgenommen. Der Volksfreund berichtete jedoch nur von einem längeren Hin und Her über unterschiedliche Zahlen und einem zweimaligen Ausmehren. Jedenfalls hätte der Beschwerdeführer, wenn er einen Rückweisungsantrag gestellt hätte, über welchen nicht abgestimmt worden wäre, diesen Mangel sofort rügen müssen, wozu kein Fachwissen notwendig gewesen wäre. Auch eine solche Rüge wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Gemäss Protokoll der Bezirksgemeinde sagte der Beschwerdeführer nach der Annahme des Antrags nur, der Schützenverein sei nicht mehr bereit, sich an der Chilbi (...) zu engagieren und er ziehe sich aus dem Anlass zurück. Zu diesem Zeitpunkt hätte er jedoch letztmals die Möglichkeit gehabt, die behaupteten Mängel des Abstimmungsverfahrens zu rügen, um sein Stimmrechtsbeschwerderecht nicht zu verwirken. Dies getan zu haben, behauptet der Beschwerdeführer wiederum nicht.
- 5.3. Hinzu kommt, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen Stimmberechtigten handelt, der sich über Pro und Contra des Antrags zuerst informieren und sich eine Meinung bilden musste, sondern um einen Stimmberechtigten, welcher als Vizepräsident der Bezirksschützen X. die Problematik der Finanzierung kannte und bei den Vorbereitungshandlungen der Abstimmung gar als mitverantwortlicher Zahlenlieferant involviert war. Mitunter musste er spätestens nach der Besprechung mit dem Bezirksrat die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass der Bezirksrat der Bezirksgemeinde keine klaren Zahlen vorle-

gen könnte. Es wäre ihm jedenfalls zumutbar gewesen, sich bereits im Vorfeld über die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, insbesondere über die Möglichkeit des Rückweisungsantrags, zu informieren. Der Einwand des Beschwerdeführers, einem Stimmberechtigten ohne juristische Kenntnis sei es nicht zumutbar, an der Versammlung einerseits zu erkennen, dass ein Beschluss rechtswidrig sei und diesen als solchen rügen zu müssen sowie andererseits noch einen konkreten Antrag stellen zu müssen, was überspitzt formalistisch sei, zielt somit ins Leere.

6.

6.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bereits im Vorverfahren der Bezirksgemeinde sein Recht verwirkt hat, Stimmrechtsbeschwerde zu erheben, indem er die von ihm behaupteten Mängel bzw. Rechtsverletzungen nicht bereits nach Publikation des Antrags von A. in der Jahresrechnung und Bericht 2016, an oder nach der Orientierungsversammlung vom 20. April 2017 bzw. an oder nach der Besprechung mit der Bezirksratsdelegation vom 1. Mai 2017 gerügt hat. Es gehört nämlich zur Bürgerpflicht, erkannte Fehler im Stimmmaterial und unzulässige behördliche Beeinflussungsversuche umgehend und sofort zu rügen, um die Abstimmung zu verhindern. Der Beschwerdeführer handelte demnach im Vorverfahren zur Bezirksgemeinde treuwidrig, zumal er als Vizepräsident der Bezirksschützen X. deren Finanzbedarf kennen musste und trotzdem ohne eigenes Engagement für die Ablehnung des Antrags die Bezirksgemeinde abhalten liess.

Spätestens jedoch an der Bezirksgemeinde hätte der Beschwerdeführer einen Rückweisungsantrag - allenfalls mit der Begründung, dem Stimmvolk müssten fachkundig aufgearbeitete Zahlen vorgelegt werden - stellen müssen, um eine Abstimmung in der Sache zu verhindern.

6.2. Die Vorinstanz hätte somit auf die Stimmrechtsbeschwerde nicht eintreten dürfen, womit der Beschluss der Bezirksgemeinde X. vom 7. Mai 2017 gleichfalls nicht aufgehoben worden wäre. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid V 10-2017 vom 16. Januar 2018

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde beim Bundesgericht wurde zurückgezogen.